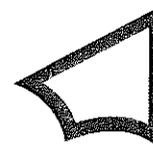


DEUTSCHER HÄNGEGLEITERVERBAND e.V. im DAeC

Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr

Prüf- und Zulassungsstelle

Postfach 88, 83701 Gmund am Tegernsee, Telefon (08022) 96750, Fax (08022) 967599



Airteam Neuss e.V.
Daniela Baumgarten
Schlangenhofweg 8

41472 Neuss

Gmund, 26. Juli 2005 Kla

Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Vockrather Acker", 41472 Neuss

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags des Vereins Airteam Neuss e.V. vom 17.02.2005 folgende

I.

Erlaubnis

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 LuftVG Abs. 1 für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis umfasst Windenschleppbetrieb mit Starts und Landungen und erstreckt sich auf folgende Flächen:
Flur 4, Flurstück 11 / 55 (Gemarkung Hemmerden)
Flur 12, Flurstück 68 (Gemarkung Holzheim)
Auf die Karten der Antragsunterlagen wird Bezug genommen.
3. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Antragstellers und für Nichtmitglieder. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.
4. Erlaubt sind Windenschleppstarts mit Hängegleitern und Gleitsegeln bis zu einer Ausklinkhöhe von 450 m über Grund.

II.

Auflagen

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.

2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen, bei Schlepp auch die Schleppstrecke, sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".
4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen

1. Alle Piloten sind in die Auflagen und Bedingungen dieser Erlaubnis einzuweisen.
2. Zur vorbeifahrenden Straße ist ein horizontaler und vertikaler Mindestabstand von 50 m einzuhalten.
3. Der Geländehalter und die Piloten haben auf die strikte Einhaltung der Luftraumgrenzen zu achten.
4. Bei der Gefahr der Abdrift des Schleppseils (z.B. Seitenwind) ist der Windbetrieb einzustellen. Die südlich der Schleppstrecke befindliche Bahnlinie, die nördlich gelegene Autobahn und die unmittelbar neben der Schleppstrecke befindliche Straße sind besonders zu beachten (insbesondere bei Seitenwind). Eine Verkehrsgefährdung ist auszuschließen.
5. Auf dem Gelände dürfen während des Flugbetriebes nur die Kraftfahrzeuge abgestellt werden, welche unmittelbar mit dem Flugbetrieb zusammenhängen (so wenig wie möglich). Alle übrigen Fahrzeuge sind auf öffentlichen Parkplätzen abzustellen.

III.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.
3. Das beantragte Gelände liegt im Tieffluggebiet Bundesrepublik Deutschland. Im angesprochenen Bereich kann während der Tagtiefflugbetriebszeiten nach Sichtflugregeln mit militärischen Strahl- und Propellerflugzeugen grundsätzlich in Mindestflughöhen von 1.000 Fuß (300 m) über Grund, mit Ausnahmegenehmigung des Bundesministeriums der Verteidigung im beschränkten Umfang aber auch in Mindestflughöhen von 500 Fuß (150 m) über Grund, sowie mit militärischen Hubschraubern auch unterhalb der genannten Höhen durchgeführt werden.
4. Der Luftraum C beginnt in 2500 ft MSL über dem Gelände. Die Kontrollzonen Düsseldorf und Mönchengladbach liegen nordwestlich der Schleppstrecke. Der Einflug in die Kontrollzone (Luftraum D) und in Luftraum C darf nur mit Freigabe der DFS erfolgen.

IV.

Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 165,- erhoben.

V.

Begründung

Mit Datum des 17.02.2005 wurde durch den Verein Airteam Neuss e.V. ein Antrag auf Erteilung einer Außenstart- und -landeerelaubnis gemäß § 25 LuftVG gestellt.

Die Untere Landschaftsbehörde des Rhein-Neuss-Kreises wurde mit Schreiben vom 28.02.2005 gemäß § 16 Abs. 3 a LuftVO am Verfahren beteiligt. Mit Datum des 08.03.2005 teilte die Untere Landschaftsbehörde des Rhein-Neuss-Kreises mit, dass nach Mitteilung der Stadt Neuss als Untere Bauaufsichtsbehörde eine Baugenehmigungspflicht nach Bauordnung NRW bestehe. Eine gemeinsame Stellungnahme würde durch die Bauaufsicht erstellt werden. Die Untere Bauaufsichtsbehörde hatte bezüglich der Baugenehmigungspflicht das Ministerium für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport beteiligt.

Das Ministerium wurde erstmals am 11.03.2005 durch den DHV darüber informiert, dass ein Baugenehmigungsverfahren nicht erforderlich sei. Insbesondere werden keine fest mit dem Boden verbundene Anlagen errichtet. Die landwirtschaftliche Nutzung der Flächen (Wiese) ist nach wie vor möglich. Das Bauministerium blieb jedoch bei der Auffassung der Baugenehmigungspflicht und verwies auf die Bauministerkonferenz der Länder, welche die Thematik diskutieren sollte. Im weiteren Verlauf nahm auch der zuständige Minister von NRW (Minister Dr. Vesper) Stellung, welcher auf die Zuständigkeit der Unteren Bauaufsichtsbehörden verwies. Die Bauministerkonferenz befasste sich am 23. / 24.06.2005 mit dem Thema. Am 28.06.2005 teilte der Vorsitzende der Fachkommission Bauaufsicht (Bauministerkonferenz der Länder) mit, dass Einvernehmen darüber bestehe, dass beim üblichen Windschleppbetrieb ohne die Errichtung von baulichen Anlagen keine bauliche Genehmigungspflicht bestehe.

Die Untere Landschaftsbehörde des Rhein-Kreis Neuss nahm zu der beantragten Außenstarterlaubnis mit Schreiben vom 20.06.2005 abschließend Stellung. Grundsätzliche Bedenken gegen die Zulassung bestehen nicht, da sich die Flächen außerhalb von Schutzgebieten befinden. Ein erheblicher Eingriff gem. § 4 LG NRW liegt nach Prüfung der Unteren Landschaftsbehörde nicht vor. Voraussetzung ist, dass keine baulichen Anlagen errichtet werden und Kraftfahrzeuge der Piloten auf zugelassenen Parkplätzen abgestellt werden (Shuttle-Betrieb zum Gelände).

Die Stadt Grevenbroich (Stadtplanung) wurde am 22.6.2005 über den Antrag informiert und antwortete mit Datum des 18.07.2005. Dem Betrieb wird nur dann zugestimmt, wenn die Erlaubnis eine jederzeitige Widerrufsklausel vorsieht. Dies ist der Fall. Insbesondere darf von der Außenstarterlaubnis nur dann Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung des Eigentümers / Pächters der Flächen vorliegt.

Der Antragsteller hat die Geländeeignung durch Gutachten des anerkannten Geländesachverständigen und Fluglehrers Peter Nitsche vom 16.02.2005 nachgewiesen. Sicherheitsrelevante Auflagen wurden in die Erlaubnis aufgenommen (z.B. Abstand zu Straßen).

Das Luftwaffenamt Köln wurde mit Schreiben vom 28.02.2005 am Verfahren beteiligt. Mit Datum des 14.03.2005 teilte das Luftwaffenamt mit, dass in dem bezeichneten Gebiet mit keinem militärischen Tiefflug zu rechnen ist und daher keine Einwände erhoben werden.

Eine Befristung war im Hinblick auf die Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs nicht erforderlich.

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei

uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erheben werden.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Björn Klaassen', written in a cursive style.

Björn Klaassen
Referat Flugbetrieb